



BKK Dachverband e.V.
Mauerstraße 85
10117 Berlin
TEL (030) 2700406-0
FAX (030) 2700406-222
politik@bkk-dv.de
www.bkk-dachverband.de

Stellungnahme
des BKK Dachverbandes e.V.

vom 10.10.2019

zum Änderungsantrag 12 „Ausübung des Kassenwahlrechts“ der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz BT-Drs. 19/13397)

Die Betriebskrankenkassen stehen für Wettbewerb und unterstützen grundsätzlich die geplanten Änderungen zur Ausübung des Kassenwahlrechts, die eine Verbesserung im Sinne der Versicherten darstellen. Bevor der Gesetzgeber überlegt, den Wechsel einer Krankenkasse zu vereinfachen, muss er unter den Krankenkassen allerdings zwingend für gleiche Wettbewerbschancen sorgen. Denn die Änderungen zur Ausübung des Kassenwahlrechts würden zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Reform des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs (Morbi-RSA) noch nicht greift und somit der Wettbewerb noch deutlich verzerrt ist. Das geplante **Inkrafttreten** der Änderungen sollte somit auf 2022 bzw. den Zeitpunkt, an dem die Reform des Morbi-RSA tatsächlich Wirkung zeigt, verschoben werden.

Darüber hinaus schlagen die Betriebskrankenkassen wenige, jedoch grundsätzliche Ergänzungen vor, um einen kohärenten Gesetzesrahmen zu schaffen, der der Intention des Gesetzgebers entspricht:

Trotz des vorgesehenen „sofortigen Wahlrechts“ bei jedem Arbeitgeber-/Statuswechsel werden bislang die Folgen einer sogenannten **Passivwahl** nicht beseitigt. Diese haben jedoch seit dem BSG-Urteil vom 11. September 2018, B 1 KR 10/18, an Bedeutung gewonnen. Beim „sofortigen Wahlrecht“ entsteht erneut eine **Bindungsfrist** unabhängig davon, ob die Wahl tatsächlich aktiv ausgeübt wurde. Das heißt, auch wenn der Versicherte beim Wechsel des Arbeitgebers bzw. beim Eintritt in die Selbständigkeit seine Krankenkasse nicht wechselt (Passivwahl), beginnt die Bindungsfrist von bisher 18 Monaten – neu 12 Monate – abermals. Eine Bindungsfrist im Falle einer Passivwahl ist dem Versicherten schwer zu vermitteln und sollte ausgeschlossen werden.

Die Betriebskrankenkassen schlagen vor den § 175 Absatz 4 um den Satz „*Als Wahl im Sinne von Satz 1 gelten nicht die Verfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 3*“ zu ergänzen.

Bislang nicht vorgesehen ist, dass auch für die **Übermittlung der elektronischen Meldung** der neu gewählten Krankenkasse an die bisherige Krankenkasse eine **Frist** eingehalten werden sollte. Für ein reibungsloses Verfahren ist auch hier eine Frist von spätestens zwei Wochen zu verankern.

Die Betriebskrankenkassen weisen außerdem darauf hin, dass die vorgesehene Ergänzung des neuen Satz 3 (Nummer 10c Buchstabe d) Unterbuchstabe bb)) suggeriert, dass eine Kündigung der Mitgliedschaft auch erst nach Ablauf der Bindungsfrist eingereicht werden kann. Somit würde die Bindungsfrist nicht 12 Monate betragen, sondern sich zusätzlich um zwei weitere Kalendermonate verlängern.

Die gewählte Formulierung würde zu folgendem Gesetzeslaut führen: *„Nach Ablauf der Bindungsfrist ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.“* Da dies nicht mit der Intention des Gesetzgebers übereinstimmt, sollte der entsprechende Vorschlag (Unterbuchstabe bb)) gestrichen und der ursprüngliche Gesetzeslaut beibehalten werden. Somit bleibt gewährleistet, dass das Einreichen einer Kündigung auch während der Bindungsfrist erfolgen kann.